

tige Betriebsangehörige an. An den Beratungen nehmen aber auch die jeweils zuständigen Leiter der Arbeitsbereiche, Gewerkschaftsvertreter und andere Werk tätige teil. Hier geht es hauptsächlich darum, die erforderlichen Maßnahmen differenziert nach dem jeweiligen Entwicklungsstand der Persönlichkeit und den konkreten Bedingungen für die Wiedereingliederung festzulegen. Die Kommission kontrolliert regelmäßig die Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen. Sie wirkt im Rahmen der Wiedereingliederung beratend bei der Auswahl des Kollektivs mit, in dem der Betroffene arbeiten soll, und unterstützt die staatliche Leitung bei der Erziehung der aus dem Strafvollzug entlassenen und der kriminell gefährdeten Bürger. In regelmäßigen Abständen werden in den einzelnen Betriebsabteilungen in Gegenwart der betreffenden Bürger, ihrer Betreuer und der Leiter der Arbeitskollektive die erreichten Ergebnisse eingeschätzt und Hinweise für die weitere Erziehung gegeben. Es wird aber auch dort, wo es notwendig ist, Kritik geübt (z. B. wenn die beschlossenen Maßnahmen nicht durchgeführt worden sind).

Diese Arbeitsmethode hat dazu beigetragen, daß der Prozeß der Wiedereingliederung bei der Mehrzahl der Betroffenen bisher relativ schnell und weniger konfliktreich verlaufen ist. So wurden rund 75 Prozent aller Wiedereingliederungen erfolgreich abgeschlossen. Dabei zeigte sich, daß nicht nur eine positive Einstellung zur Arbeit erreicht wurde. Viele der Wiedereingegliederten haben im Rahmen des Kampfes um die Auszeichnung als Kollektiv der sozialistischen Arbeit Aufgaben in gesellschaftlichen Organisationen übernommen und sich bemüht, ihr fachliches Wissen zu erweitern. So hat die Erziehung durch das Kollektiv und die Betreuer sowie die Selbsterziehung dieser aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger bewirkt, daß sie geachtete Mitglieder in ihren Bereichen wurden.

Bei rund 40 Prozent der als gefährdet erfaßten Personen konnte der Erziehungsprozeß ebenfalls erfolgreich abgeschlossen werden. Sie wurden auf Vorschlag des Betriebes aus der Betreuung durch die örtlichen Organe entlassen. Als wesentliches Moment dabei muß die gewachsene Kraft der betreffenden Kollektive bei der Lösung dieser Erziehungsaufgaben herausgestellt werden. Trotz anfänglicher Bedenken und Schwierigkeiten haben diese Kollektive die mitunter komplizierten Erziehungsprobleme sehr gut bewältigt und sind bereit, erneut solche Aufgaben zu übernehmen.

Im Zusammenwirken mit den örtlichen Organen im Territorium konnten viele Fragen unmittelbar und schnell gelöst werden. Auch die gewonnenen Erfahrungen wurden auf diesem Wege ohne Zeitverlust verallgemeinert. Dazu hat die Kommission des Synthesewerks mit Hilfe der Justizorgane des Kreises und der Rechtsabteilung des Betriebes eine Reihe rechtspropagandistischer Veranstaltungen und Schulungen innerhalb des Betriebes organisiert. Entsprechend den neuen Anforderungen, die das Wiedereingliederungsgesetz vom 7. April 1977 enthält, wurde die bestehende Werkleiteranweisung überarbeitet. Auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen wurden spezielle Maßnahmen zur Wiedereingliederung Jugendlicher festgelegt. Im Mittelpunkt stehen dabei Fragen der persönlichen Qualifizierung durch Fortsetzung der Lehre bzw. Abschluß von Teilqualifizierungen sowie das enge Zusammenwirken mit dem Elternhaus, der FDJ und dem Schöffenkollektiv. Aber auch dem Einfluß auf die sinnvolle Freizeitgestaltung wird eine größere Bedeutung beigemessen.

HANS ZEPPAN,
Staatsanwalt des Kreises Senftenberg
SIEGFRIED ZENKER, Leiter der Abt. Betriebssicherheit
des VEB Synthesewerk Schwarzheide

Verletzung der Hilfeleistungspflicht und pflichtwidriges Verhalten nach einem Verkehrsunfall

Obwohl die Tatbestände des § 119 StGB und des § 199 StGB die Pflicht zur Hilfeleistung an unterschiedliche Voraussetzungen knüpfen, ist ihnen das gesellschaftspolitische Anliegen gemeinsam, alle Bürger zur Abwehr drohender Gefahren für Leben oder Gesundheit anzuhalten und nach einem Unglücksfall oder nach einem Verkehrsunfall den Verletzten Hilfe zu leisten (vgl. dazu auch S. Wittenbeck in NJ 1971, Heft 7, S. 201 ff.). Die Tatbestände der §§ 119 und 199 StGB verpflichten grundsätzlich jeden Bürger zur Hilfeleistung. Eine Befreiung von dieser gesetzlichen Pflicht kann nur demjenigen gewährt werden, der sich durch die Hilfeleistung selbst einer erheblichen Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit aussetzen müßte oder dadurch andere wichtige Pflichten verletzen würde. Diese Einschränkungen stellen in der Praxis Ausnahmen dar; an ihre Voraussetzungen werden in der Rechtsprechung zutreffend hohe Anforderungen gestellt.

Ob bei der Hilfeleistung die Gefahren für die eigene Gesundheit oder das Leben so erheblich sind, daß eine Befreiung von der gesetzlichen Pflicht gewährt werden muß, ist aus der Verhältnismäßigkeit der Hilfeleistung zum abzuwendenden Schaden zu beurteilen. Der Verzicht auf die Durchsetzung persönlicher, aber auch gesellschaftlicher Interessen muß dabei jedoch verlangt werden, soweit dieser nicht zu erheblichen nachteiligen Folgen für den zur Hilfe Verpflichteten oder für die Gesellschaft führt.

Das Oberste Gericht hat in seiner Rechtsprechung den Grundsatz herausgearbeitet, daß auch derjenige zur Hilfeleistung verpflichtet ist, der die zur Hilfeleistung verpflichtende Situation fahrlässig verursacht hat. Der Fahrlässigkeitstäter wird in dieser Situation vor eine völlig neue Entscheidung gestellt und handelt vorsätzlich i. S. des § 119 StGB, wenn er sich entschließt, die erforderliche und mögliche Hilfe zu unterlassen (OG, Urteil des Präsidiums vom 6. Januar 1977 — I Pr — 15 — 2/76 — NJ 1977, Heft 4, S. 120 ff.). Hat der Täter vorsätzlich eine sich als Unglücksfall oder Gemeingefahr i. S. des § 119 StGB darstellende Folge herbeigeführt, ist er nicht wegen unterlassener Hilfeleistung strafrechtlich verantwortlich, weil dies als mitbestrafte Nachtat im Rahmen der verletzten Strafrechtsnorm mit berücksichtigt werden kann.

Der fahrlässig handelnde Verursacher eines schweren Verkehrsunfalls nach § 196 StGB oder eines Brandes nach § 188 StGB muß zwar damit rechnen, daß er für die Verursachung dieses Schadens strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, wenn er während der Hilfeleistung am Tatort als Täter festgestellt wird. Das rechtfertigt aber nicht seine vorsätzliche Entscheidung zum Unterlassen der Hilfeleistung. Der Rettung von Menschenleben und der Verhinderung des Eintritts weiterer gesundheitlicher Schäden kommt nach dem Gesetz eine größere Bedeutung zu als der Feststellung der Täterschaft wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts. Die Pflicht zur Hilfeleistung besteht für den Schadensverursacher nur dann nicht, wenn er selbst Verletzungen erlitten hat und die Hilfe anderer benötigt.

Ob der zur Hilfe Verpflichtete die erforderliche und mögliche Hilfe geleistet hat, ist nach objektiven und subjektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Dazu ist zunächst festzustellen, ob überhaupt die Hilfe in der konkreten Situation notwendig ist und ob andere wichtige Pflichten der Hilfeleistung Vorgehen. Befindet sich z. B. ein Arzt auf dem Wege ins Krankenhaus, um eine lebenswichtige Operation durchzuführen, dann ist er nicht verpflichtet, einem weniger schwerwiegend Verletzten Erste Hilfe zu leisten, wenn dadurch das Leben des zu Operierenden gefährdet wird.